

Stellungnahme von Dipl. Math. Axel Kleinlein zum Gesetzentwurf Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010)

Zusammenfassung:

These 1 und 2 beziehen sich auf Artikel 2 5. c) des Entwurfs des JStG 2010. Hier soll § 21 Satz 2 Nr. 1 KStG geändert werden. Dabei geht es darum, welchen Umfang die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) bei Lebensversicherern annehmen darf. Dies wirkt sich direkt auf die Bildung der so genannten freien RfB als „Überschusspuffer“ aus.

These 1: Die freie RfB erfüllt wichtige Pufferfunktionen für die Deutsche Lebensversicherung. Ihr Spielraum sollte daher nachhaltig ausgebaut werden können.

These 2: Die freie RfB sollte allen Kunden angemessen zu Gute kommen. Daher sollten auch im Fall des Kündigens die Versicherungsnehmer an der freien RfB beteiligt werden.

Lösung zu These 1 und These 2:

Ich schlage folgende Änderung von § 21 Satz 2 Nr. 1 KStG vor:

„die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der ~~zwei~~ vier vorhergegangenen Wirtschaftsjahre, soweit der entsprechend § 53 c (3) 6. a) VAG zuletzt ermittelte Betrag der freien RfB nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Verträgen rechnerisch zugeordnet wird und der für einen Vertrag ermittelte Betrag bei Beendigung dieses Vertrages zur Hälfte an den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird. Dies ist gewährleistet, wenn das hierfür verwendete Verfahren analog zu § 153 (3) VVG geregelt ist.“

Nach Artikel 20 des Entwurfs des JStG 2010 sollen alle dem VAG nachgelagerten Verordnungen zukünftig allein von BAFin bzw. BMF beschlossen werden können.

These 3. In den dem VAG nachgelagerten Verordnungen werden u.a. Regelungen für die Rentabilität der geförderten Altersvorsorge getroffen. Dies hat mittelbar eine signifikante Relevanz für die Länder. Zudem sollten auch Fachöffentlichkeit, Gruppen und Verbände einbezogen werden.

Lösung zu 3.:

Ich schlage vor, erst nach eingehender Prüfung der einzelnen Verordnungen in Hinblick auf mittelbare Beeinträchtigung von Länderinteressen und der der Interessen der Fachöffentlichkeit, Gruppen und Verbände eine derartige VAG-Novellierung vorzunehmen.

Alternativ kann ein Konsultationsverfahren festgelegt werden, dass einen hinreichenden Einbezug der Länder, der Fachöffentlichkeit, Gruppen und Verbände gewährleistet.

Zu These 1:

Grundsätzlich zur Funktionsweise der freien RfB:

Der wichtigste Zweck der freien RfB als Teil der gesamten RfB besteht aus Verbrauchersicht darin, die Überschussbeteiligung zu verstetigen: In „guten Zeiten“ werden Mittel in der freien RfB angespart, die dann die in „schlechten Zeiten“ ausgekehrt werden, um die Überschussbeteiligung zu stützen. Dieses Verfahren hat sich gerade während der Kapitalmarktkrisen der letzten 10 Jahre bewährt. Daher ist das grundsätzliche Verfahren der freien RfB beizubehalten.

Die RfB hat sich als Verstetigungspuffer der Überschussbeteiligung in den letzten Jahren bewährt.

Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, führen die derzeitigen Regelungen dazu, dass aufgrund der schlechten Ertragssituation der Versicherungsunternehmen nicht nur die Erträge als solche schrumpfen, sondern auch die aus steuerlicher Sicht maximal zulässige RfB gemindert wird. Dies führt dazu, dass die Versicherungsunternehmen aktuell auch meist nur einen geringen Spielraum zur Bildung einer neuen freien RfB als Überschusspuffer haben.

Aus versicherungstechnischer Sicht ist es daher angezeigt, dass die Möglichkeiten der Bildung der RfB erweitert werden müssen, damit auch die Bildung einer höheren freien RfB ermöglicht wird.

Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage erscheint es notwendig, dass den Versicherungsunternehmen weitere Möglichkeiten gegeben werden, die freie RfB auszubauen, da die bestehenden Regelungen derzeit nur eine eingeschränkte freie RfB-Bildung ermöglichen.

Bei langlaufenden Altersvorsorgeverträgen wie Riesterrenten oder der betrieblichen Altersvorsorge fließen zusätzlich zu den Eigenbeiträgen der Versicherungsnehmer auch Mittel der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand in Form von Zulagen in die Verträge ein. Dies unterstreicht ein zusätzliches Interesse an einer erfolgreichen Führung dieser Verträge.

Auch versicherungstechnischer Sicht zählt hierzu auch die Abschätzung des Verlaufs der freien RfB über einen längeren Zeitraum. Damit wird deutlich, dass eine nachhaltige Regelung grundsätzlich einer Übergangsregelung vorzuziehen sei.

Angesichts des starken Interesses der Versicherungsnehmer, der Arbeitgeber und der Steuerzahler ist eine nachhaltige Regelung zu bevorzugen und eine Übergangsregelung zu vermeiden.

Diskussion des vorliegenden Regelungsentwurfs:

Die hier vorgeschlagene Übergangsregelung erscheint dabei zum einen willkürlich und zum anderen weist sie keine nachhaltige Lösung der Problematik auf:

Es ist vorgesehen, dass zukünftig als Bemessungsgröße für die steuerlich unschädliche maximale freie RfB die letzten fünf Zuführungen zur RfB heranzuziehen sind. Dabei ist die Bemessungsgröße aber auch auf das 1,2-fache der für das Jahr 2009 ermittelten Bemessungsgröße beschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade ein 1,2-Faches hier die angemessene Größe darstellen soll. So wäre etwa zu diskutieren, ob nicht gar ein 1,5-Faches angezeigt wäre, oder es wäre denkbar, dass versicherungssystematisch ggf. unternehmensindividuell Faktoren angezeigt sein könnten. Jede dieser Lösungen führt jedoch zu einer zunehmenden Intransparenz der Vertragsführung.

Es ist auch nach Sicht der Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar, warum hier ein Faktor des 1,2-Fachen anzusetzen ist. Dieser Wert erscheint daher willkürlich.

Ausdrücklich ist diese Regelung bis 2013 beschränkt. Danach soll eine erneute Prüfung dieser Regelung stattfinden. Damit ist jedoch weder für die Versicherungsbranche, den Fiskus oder aber die Versicherungsnehmer eine mittel- oder langfristige Einschätzung der Situation der freien RfB möglich. Es ist aber dennoch für die Zukunft davon auszugehen, dass die freie RfB auch weiterhin eine hohe Bedeutung haben wird.

Für die wirtschaftliche Planung langlaufender Produkte – etwa Rentenangebote – ist aus grundsätzlichen kaufmännischen Erwägungen auch eine hinreichende Planungssicherheit notwendig. Nur wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abschätzbar sind, können auch langlaufende Produkte wie z.B. Riesterrenten erfolgreich kalkuliert, angeboten und geführt werden. Zu diesen Rahmenbedingungen zählt auch die Entwicklung der freien RfB.

Um langlaufende Altersvorsorgeprodukte – z.B. Riesterrenten – erfolgreich führen zu können, ist grundsätzlich eine hinreichende Planungssicherheit notwendig. Dazu zählt auch die Regelung der freien RfB. Diese Planungssicherheit ist durch die zeitliche Beschränkung der Regelung jedoch nicht gegeben.

Zusammenfassend zeigt sich also:

THESE 1: DIE FREIE RFB ERFÜLLT WICHTIGE PUFFERFUNKTIONEN FÜR DIE DEUTSCHE LEBENSVERSICHERUNG UND SOLLTE DAHER NACHHALTIG MIT HOHER PLANUNGSSICHERHEIT AUSGEBAUT WERDEN KÖNNEN.

Zu These 2:

Verbraucherpolitische Würdigung der freien RfB

Wie in der Gesetzesbegründung deutlich gemacht wird, wird die freie RfB hauptsächlich als Solvabilitätsmittel charakterisiert. Der hohe Stellenwert der freien RfB als „Eigenmittel“ wurde dabei besonders im Rahmen der Diskussionen um Solvency II deutlich.

Mittel der RfB dürfen aber nach § 56 a VAG grundsätzlich nur Versicherungsnehmern zugute kommen. Sie können ausnahmsweise für andere Zwecke zu Gunsten der Versicherten verwendet werden, um die Leistungen an die Versicherungsnehmer zu ergänzen oder die Garantieverzinsung in „Notfällen“ zu stützen.

Mittel der freien RfB gehören ausschließlich den Versicherungsnehmern. Mittel der freien RfB sind ausschließlich als Leistungen an die Versicherungsnehmer auszukehren. Daher ist zu gewährleisten, dass die Versicherungsnehmer in jedem Fall hinreichend an der freien RfB partizipieren.

Derzeit ist zu beobachten, dass nur ein geringer Teil aller Verträge in den Rentenbezug geht. Wie die letzten Werte des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) aufzeigen, ist derzeit eine Stornoquote von 3,86 % p.a. zu beobachten. Dies bedeutet z.B., dass nach ca. 18 Jahren die Hälfte aller Verträge gekündigt ist. Geht man davon aus, dass ein Altersvorsorgevertrag ca. 35 Jahre währt - etwa bei einem 32-jährigen, der für die Rente anspart - so erreichen nur 26 % der Verträge tatsächlich den Rentenbeginn. Die weiteren 74 % der Verträge werden im Vertragsverlauf gekündigt.

Stornierung ist also der Normalfall, schreibt man die aktuellen Stornozahlen fort.

Da die Zuteilung der Mittel der freien RfB sich immer an dem Ausnahmefall orientiert, dass ein Vertrag nicht gekündigt wird, erhalten die Kündigenden weniger Mittel aus der freien RfB. Die vertragstreuen Kunden profitieren im Gegenzug davon, dass der Großteil der Kunden kündigt.

M. E. ist aber zu gewährleisten, dass auch Kündiger hinreichend an der freien RfB beteiligt werden, da diese durch hohe Kosten zu Vertragsbeginn und Stornoabzug ohnehin stark belastet werden.

Die Mehrheit aller Altersvorsorgeverträge bei Versicherungen werden gekündigt. Nur im Ausnahmefall wird tatsächlich die Rente erreicht. Es ist daher zu gewährleisten, dass auch die Kündiger hinreichend an der freien RfB beteiligt werden, die auch aus ihren Mitteln gebildet wurde.

Zusammenfassend zeigt sich also:

THESE 2: DIE FREIE RFB SOLLTE ALLEN KUNDEN ANGEMESSEN ZU GUTE KOMMEN. DAHER SOLLTEN AUCH KÜNDIGENDE VERSICHERUNGSNEHMER ANGEMESSEN AN DER FREIEN RFB BETEILIGT WERDEN.

Lösung für These 1 und These 2:

Da es sich insbesondere bei den Mitteln der freien RfB ausschließlich um Kundengelder handelt, gilt es also dafür zu sorgen, dass alle Kunden hinreichend Maße an diesen Mitteln beteiligt werden.

Eine ähnliche Diskussion wurde bereits in Bezug auf Bewertungsreserven im Rahmen der VVG-Novellierung geführt. Hier wurde schließlich eine Lösung dafür gefunden, wie die Versicherungsnehmer an diesen Reserven, den Bewertungsreserven, beteiligt werden können. Diese ist in § 153 (3) VVG geregelt.

Es erfolgte im VVG die gesetzliche Festlegung, dass die Versicherungsnehmer zu 50 % an dem ihnen zuzuschreibenden Teil der Bewertungsreserven zu beteiligen sind, unabhängig davon, ob der Vertrag regulär endet, oder aber gekündigt wird.

Die Regelung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven kann als „Vorlage“ für eine Neuregelung der Beteiligung an der freien RfB herangezogen werden.

Würde nun eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an der freien RfB in einer derartigen Form erfolgen, so wäre dann aus Sicht der Versicherungsnehmer eine Erweiterung der Verweildauer der Mittel in der freien RfB nichts entgegengesetzt. Dann könnte auch darauf verzichtet werden, die Fünfjahresregelung zeitlich zu befristen.

Bei einer Beteiligung an der freien RfB analog zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in § 153 (3) VVG wäre aus Verbrauchersicht eine strenge Befristung und Einschränkung der vorgeschlagenen Regelung nicht mehr notwendig. Eine derartige Beteiligung würde es ermöglichen, ohne Nachteile für Verbraucher den Spielraum der RfB erheblich zu erweitern.

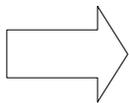
LÖSUNG für These 1 und These 2:

1. Änderung von § 21 Satz 2 Nr.1 KStG:

„die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der ~~zwei~~ vier vorhergegangenen Wirtschaftsjahre, soweit der entsprechend § 53 c (3) 6. a) VAG zuletzt ermittelte Betrag der freien RfB nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Verträgen rechnerisch zugeordnet wird und der für einen Vertrag ermittelte Betrag bei Beendigung dieses Vertrages zur Hälfte an den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird. Dies ist gewährleistet, wenn das hierfür verwendete Verfahren analog zu § 153 (3) VVG geregelt ist.“

Anmerkung: Keine zusätzlichen Bürokratie-Kosten für die Versicherungsunternehmen:

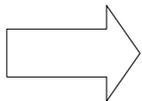
- Das Versicherungsunternehmen hat bilanziell die Höhe der freien RfB ohnehin zu ermitteln. Hier fallen also keine weiteren Kosten an.
- Nach § 153 (3) VVG hat jedes Versicherungsunternehmen ein verursachungsorientiertes Verfahren durchzuführen um die Beteiligung an den Bewertungsreserven durchzuführen. Die Ermittlung und Umsetzung dieses Verfahrens ist also ohnehin gegeben. Hier fallen also keine weiteren Kosten an.
- Damit kann die Beteiligung an der freien RfB also ohne Zusatzaufwand umgesetzt werden.



Die Beteiligung an der freien RfB ist ohne Zusatzkosten für die Versicherungsunternehmen möglich.

Anmerkungen: Überflüssige Befürchtung, bei einer 50 %-Beteiligung an der freien RfB würden die Kunden gegen die Versicherungsunternehmen spekulieren.

- Bereits bzgl. der Bewertungsreserven wurde vermutet, dass ein Spekulationsverhalten der Kunden einsetzen würde. Tatsächlich konnte dieses aber nicht beobachtet werden.
- Die Versicherungsunternehmen haben bzgl. der Bewertungsreserven Zuteilungsmechanismen entwickelt, die eine solche Spekulation nicht ermöglicht, etwa indem als Bezugsgröße auf die bereits erworbenen Überschussbeteiligungsanteile abgestellt wird.



Eine Spekulation der Kunden auf eine hohe freie RfB ist zum einen nicht abzusehen und kann durch genau die gleichen Maßnahmen verhindert werden, die ohnehin bei den Bewertungsreserven praktiziert werden.

Zu These 3:

Wie in der Gesetzesbegründung dargelegt wird, gilt es im Rahmen der vorliegenden Novellierung eine Vereinheitlichung des Umgangs mit den Verordnungen im Zuge des VAG zu erreichen. Dabei wird ausnahmslos davon ausgegangen, dass eine Beteiligung des Bundesrates in keinem Falle angezeigt wäre. Eine substantielle Prüfung der Einzelverordnungen erfolgt jedoch nicht.

Nach Gesetzesentwurf wird davon ausgegangen, dass sämtliche aus dem VAG herrührende Verordnungen ausnahmslos keine Länderinteressen berühren würden.

Im Rahmen des VAG sind – bis auf die von den Ländern überwachten Versicherungsunternehmen – grundsätzlich zunächst keine Akteure betroffen, die ausschließlich auf Länderebene angesiedelt sind. Es gilt daher zu untersuchen, ob mittelbar Länderinteressen durch die Verordnungen des VAG betroffen sein könnten:

Im Rahmen der geförderten Altersvorsorge werden Ländermittel zur Förderung eingesetzt, bzw. auf Grund der Förderung müssen die Länder Mindereinnahmen hinnehmen. Daher ist zu vermuten, dass die Länder ein berechtigtes Interesse daran haben, sowohl zu erfahren, wie auch mitzuwirken, wie diese von den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich verwendet werden.

Länderinteressen sind mittelbar dadurch betroffen, dass Landesmittel für die Förderung der privaten Altersvorsorge verwendet werden, bzw. auf Grund der Förderung die Länder Mindereinnahmen hinzunehmen haben.

Langfristig besteht ein Ziel der kapitalgedeckten Altersvorsorge darin, dass weniger Rentner auf Leistungen aus der öffentlichen Hand zugreifen müssen. Würden die Altersvorsorgeprodukte jedoch unrentabel sein, so besteht dann für mehr zukünftige Rentner die Notwendigkeit, Leistungen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen; oft zu Lasten der Länder und Kommunen.

Länderinteressen sind zudem mittelbar dann betroffen, wenn durch Verordnungen die Möglichkeiten für unrentable Altersvorsorgeprodukte erweitert werden.

Würden die Verordnungen des VAG ausschließlich technischer Natur sein, so wäre nicht davon auszugehen, dass hier mittelbare Länderinteressen betroffen sein könnten. Daher gilt es zu prüfen, ob es sich bei den Verordnungen des VAG ausschließlich um Verordnungen technischer Natur handelt, die keine inhaltliche Steuerung von Mitteln der Altersvorsorge vorsehen, oder aber ob es sich um Verordnungen handelt, die Mittel der geförderten Altersvorsorge steuern und ggf. sogar einen Erfolg oder Misserfolg dieser geförderten Altersvorsorge implizieren können.

Länderinteressen sind zudem mittelbar betroffen, wenn die Ausstrahlungskraft der betroffenen Verordnungen so stark in die geförderten Altersvorsorgeverträge einwirkt, dass der Erfolg oder Misserfolg der geförderten Altersvorsorge betroffen ist.

Im Rahmen der üblicherweise von Versicherungsunternehmen geführten Altersvorsorgeverträge spielt die Überschussbeteiligung eine zentrale Rolle. Die Überschussbeteiligung entscheidet letztlich darüber, ob ein derartiger Altersvorsorgevertrag erfolgreich ist oder nicht, da die alleinigen Garantieleistungen meist unbefriedigend sind:

Ist die Überschussbeteiligung, die dem Versicherungsnehmer zugewiesen wird, gering, so ist der Vertrag unrentabel. Ist die Überschussbeteiligung hoch, so ist der Vertrag rentabel.

Die Überschussbeteiligung in Form einer Zuweisung von Mitteln in die RfB ist dem Grunde nach bereits über das VAG geregelt. Sie ist jedoch der Höhe nach nicht direkt im VAG geregelt, sondern über die Mindestzuführungsverordnung in Folge von § 81c VAG organisiert.

Z.B. mit der Mindestzuführungsverordnung nach § 81c VAG spielt eine Verordnung des VAG eine zentrale Rolle für die Überschussbeteiligung.

Würde etwa die Mindestzuführungsverordnung soweit geändert, dass erheblich weniger Mittel in die RfB eingestellt werden müssen, so würde als Folge die Überschussbeteiligung der Verträge dieses Versicherungsunternehmens sinken. Die Rentabilität dieser Verträge sinkt damit auch.

Letztlich würden damit dann die von den Ländern zur Verfügung gestellten Fördermittel zur Altersvorsorge unrentabel angelegt. Die Länder und Kommunen würden verstärkt gezwungen sein, Mittel für die Grundsicherung zur Verfügung zu stellen.

Es zeigt sich also am Beispiel der Mindestzuführungsverordnung, dass hier mittelbar Länderinteressen betroffen sind.

Am Beispiel der Mindestzuführungsverordnung wird deutlich, dass mittelbar Länderinteressen durch Verordnungen des VAG betroffen sind. Daher ist eine durchgängige Befreiung sämtlicher Verordnungen des VAG von einer Bundesratszustimmung nicht nachvollziehbar.

Da es sich um einige Verordnungen handelt, die im Rahmen der kurzen Vorbereitungszeit für die Anhörung nicht im Einzelnen analysiert werden können, schlage ich daher vor, dass derartige Änderungen des VAG die Zustimmungspflicht des Bundesrates zu den Verordnungen betreffend erst nach eingehender Diskussion und Analyse der einzelnen Verordnungen erfolgen kann. Wie bereits aus der Gesetzesbegründung deutlich wird, erfolgte an keiner Stelle eine substantielle Prüfung der Verordnungen, ob unmittelbar oder mittelbar Länderinteressen betroffen sind. Eine derartige Prüfung ist meines Erachtens jedoch zwingend notwendig, um eine derartige Novellierung des VAG vornehmen zu können.

Eine Änderung der Vollmachtsregelung der einzelnen Verordnungen sollte erst nach substantieller Prüfung der einzelnen Verordnungen erfolgen.

In vielfältiger Form werden nach Gesetzesvorlage sowohl dem Bundesministerium der Finanzen wie auch der nachgestellten Aufsichtsbehörde BAFin Rechte zum Verordnungserlass eingeräumt, nach denen letztlich weder eine parlamentarische Kontrolle durch den Bundestag noch eine Kontrolle durch den Bundesrat erfolgt. Das Vorgehen bei einer derartigen Verordnungsänderung verläuft dann vergleichsweise „ruhig“, indem etwa analog zu Rundschreiben der BAFin über das Internet auf eine derartige Änderung hingewiesen wird.

Würden die vorgeschlagenen Änderungen des VAG in Kraft treten, so könnten ohne weitere Kontrolle Verordnungsänderungen weitgehend durch die Aufsichtsbehörde BAFin bzw. das Bundesfinanzministerium erfolgen.

Insbesondere angesichts der Irritationen durch das Verhalten der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Finanzkrise, die dazu führten, dass sowohl in der Öffentlichkeit wie auch im parlamentarischen Raum die Rolle der Aufsichtsbehörde kritisch hinterfragt wurde, ist es nicht nachvollziehbar, dass hier ohne substantiell erfolgter Diskussion der Einzelverordnungen der Aufsichtsbehörde erheblich größerer Einfluss zugebilligt werden soll.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidungsbefugnis der Aufsicht massiv gestärkt werden soll, ohne dass dies inhaltlich weiter begründet wird.

Zudem birgt ein behäbigeres Verfahren unter Einbezug des Bundesrates erheblich größere Chancen, dass auch Fachöffentlichkeit, Gruppen und Verbände eine Möglichkeit erhalten, eine Verordnungsänderung zu begleiten.

Es sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass Fachöffentlichkeit, Gruppen und Verbände die Möglichkeit bekommen, eine Verordnungsänderung zu begleiten.

Aus diesen Gründen sehe ich eine derartige Änderung im Rahmen dieses Gesetzes als nicht angezeigt an. Es ist notwendig, dass wir in den für die Altersvorsorge sensiblen Regelungsbereichen, die von den Verordnungen betroffen sind, eine lebendige Diskussionskultur aufrecht erhalten. Diese sehe ich durch den Gesetzesentwurf gefährdet.

Zusammenfassend gilt also:

THESE 3:

IN DEN DEM VAG NACHGELAGERTEN VERORDNUNGEN WERDEN U.A. REGELUNGEN FÜR DIE RENTABILITÄT DER GEFÖRDERTEN ALTERSVORSORGE GETROFFEN. DIES HAT MITTELBAR EINE SIGNIFIKANTE RELEVANZ FÜR DIE LÄNDER. ZUDEM SOLLTEN AUCH FACHÖFFENTLICHKEIT, GRUPPEN UND VERBÄNDE EINBEZOGEN WERDEN.

Lösung für These 3:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch bei Verordnungserlassen der BAFin ein Einbezug der Fachöffentlichkeit im Rahmen eines so genannten Konsultationsverfahrens vorgesehen ist.

Dieses Verfahren ist jedoch weitgehend unbekannt und wird kaum von der BAFin aktiv in den Entscheidungsprozess eingebunden. Zu bemängeln ist insbesondere, dass relevante Akteure wie zum Beispiel, Verbände, Verbraucherschutz etc. nicht aktiv auf eine laufende Konsultation hingewiesen werden.

Es ist jedoch zu befürchten, dass gerade die Länderinteressen nicht hinreichend in eine Konsultation eingebunden werden, da ein aktiver Einbezug der Länder in das Konsultationsverfahren nicht vorgeschrieben ist.

Daher wäre bei Übertragung der Vollmachtsermächtigung auf die BAFin zu gewährleisten, dass im Rahmen des Konsultationsverfahrens aktiv die Länder und andere relevanten Gruppen einbezogen werden und ggf. auch eine öffentliche Anhörung erfolgt. Die Benennung der einzubeziehenden Gruppen und Personen kann dabei etwa durch den Versicherungsbeirat der BAFin erfolgen.

Lösung:

Ich schlage vor, erst nach eingehender Prüfung der einzelnen Verordnungen in Hinblick auf mittelbare Beeinträchtigung von Länderinteressen und der der Interessen der Fachöffentlichkeit, Gruppen und Verbände eine derartige VAG-Novellierung vorzunehmen.

Daraus folgt, im Jahressteuergesetz 2010 in Artikel 20 die Punkte 1b), 2., 3., 6. – 13., 15. – 18., 21. – 25., 27., 28. und 30. des Jahressteuergesetzes 2010 ersatzlos zu streichen.

Alternativ kann ein Konsultationsverfahren festgelegt werden, dass einen hinreichenden Einbezug der Länder, der Fachöffentlichkeit, Gruppen und Verbände gewährleistet.



Berlin, 22.09.2010